

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

der Stadtwerke Velbert GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt) zum Sondervertrag für die Erdgaslieferung (AGB) und Verbraucherinformationen



Stand September 2016



1 VERTRAGSABSCHLUSS, UMFANG DER BELIEFERUNG UND ART DER VERSORGUNG

1.1 Der Gaslieferungsvertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke dies dem Kunden bestätigen und den Beginn der Belieferung mitteilen, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch die Stadtwerke, es sei denn, dass ein anderer Vertragsbeginn vereinbart worden ist.

1.2 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen der Stadtwerke zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Das Gas wird von den Stadtwerken im Rahmen der Versorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

1.3 Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

1.4 Die Stadtwerke sind im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Die Stadtwerke werden die ihnen möglichen Maßnahmen treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), in ihrer jeweiligen Fassung berechtigt ist, zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen.

1.5 Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe der Ziffer 1.2 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht,

1. soweit die Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange die Stadtwerke an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

1.6 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke von der Leistungspflicht befreit.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke nach Ziffer 15 beruht. Die Stadtwerke werden ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden kann.

2 PREISÄNDERUNGEN*

**) gilt nicht bei Festpreisvereinbarungen und uneingeschränkten Preisgarantien*

2.1 Die Preise und Preisgarantien einschließlich vereinbarter Einschränkungen einer Preisgarantie ergeben sich aus dem von dem Kunden gewählten Vertrag und den Preisen.

2.2 Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten, die Kalkulationsbestandteil der geltenden Preise sind:

- a) die Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist.
- c) die Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe
- d) die Beschaffungs- und Vertriebskosten
- e) die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netznutzungsentgelte
- f) die Bilanzierungsumlage
- g) die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung
- h) die Kosten der Abrechnung

Die beim Vertragsabschluss geltenden Belastungen nach den Buchst. a) und b) und deren Saldo sind in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Preise auf der Internetseite der Stadtwerke ausgewiesen.

2.3 Vertraglich vereinbarte Preisänderungen durch die Stadtwerke erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.2 maßgeblich sind.

2.4 Bei Änderungen der Belastungen nach Ziffer 2.2 Buchst. a) und b), die in die Kalkulation des Preises eingeflossen sind, sind die Stadtwerke auch bei einer eingeschränkten Preisgarantie unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen berechtigt, die Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach Ziffer 2.2 Buchst. a) und b), sind die Stadtwerke abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Preise sowie die Pflichten der Stadtwerke zu Änderungen der Preise und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Rechte des Kunden nach Ziffer 2.7 und 2.8 bleiben unberührt.

2.5 Die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz wird ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weiterberechnet.

2.6 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Bei online abgeschlossenen Verträgen kann die Mitteilung elektronisch zum Beispiel durch E-Mail erfolgen. Die Stadtwerke werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen; hierbei wird sie den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Ziffer 2.7 und die Angaben nach Ziffer 2.2 Buchst. a) und b) in übersichtlicher Form angeben.

2.7 Ändern die Stadtwerke die Preise während der Vertragslaufzeit, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 17 bleibt unberührt.

2.8 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit den Stadtwerken gemäß Ziffer 2.7 die Einleitung eines Wechsels des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

2.9 Die Ziffern 2.3 bis 2.8 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

3 ERWEITERUNG UND ÄNDERUNG VON ANLAGEN UND VERBRAUCHSGERÄTEN; MITTEILUNGSPFLICHTEN

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

4 HAFTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Die Stadtwerke in ihrer Eigenschaft als Lieferant und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Gegenüber gewerblichen Kunden gilt Gleiches bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (mit Ausnahme leitender Angestellter) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Körperverletzungen. Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.



5 MESSEINRICHTUNGEN

5.1 Das von den Stadtwerken gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

5.2 Die Stadtwerke sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen.

5.3 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 5.2 Abs. 2 bei den Stadtwerken, hat dies in Textform zu erfolgen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken, so hat er die Stadtwerke zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen den Stadtwerken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

6 ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters oder der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. VERTRAGSSTRAFE

7.1 Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die Stadtwerke berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgüter bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

7.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

7.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 7.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

8 ABLESUNG

8.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

8.2 Die Stadtwerke können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 9.1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke werden bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

8.3 Die Stadtwerke können dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen den Stadtwerken mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen den Stadtwerken mit, so ist die Stadtwerke berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

8.4 Wenn der Netzbetreiber oder die Stadtwerke das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt oder eine Ablesung aus anderen Gründen nicht erfolgt.

8.5 Der Gasverbrauch wird durch eine Umrechnung von Kubikmeter in Kilowattstunden (kWh) nach den entsprechenden Richtlinien (DVGW-Arbeitsblatt G 685) abgerechnet. Die verbrauchten kWh werden in der Weise ermittelt, dass die von der Messeinrichtung erfassten Kubikmeter mit einem Faktor multipliziert werden, der unter Berücksichtigung des Brennwertes und der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Gases durch den Vorlieferanten festgelegt wird.

9 ABRECHNUNG, ZAHLUNGSARTEN

9.1 Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet. Die Stadtwerke werden den Gasverbrauch des Kunden grundsätzlich nach Ablauf eines zwölf Monate nicht wesentlich überschreitenden Abrechnungsjahres mit einer den Anforderungen von § 40 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechenden Jahresrechnung abrechnen. Abweichend davon kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus den Stadtwerken mitteilen. Jedoch wird jede zusätzliche, unterjährige Abrechnung mit dem unter dem Punkt Ergänzenden Bedingungen und Kosten, Zif. 1.2 dieser Allgemeinen Bedingungen benannten Betrag dem Kunden in Rechnung gestellt. Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für diese unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, ist der Kunde als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung dazu verpflichtet, die zum Stichtag vorliegenden Messwerte an die Stadtwerke spätestens 10 Werktagen nach dem jeweiligen Stichtagsdatum zu übermitteln. Die Stadtwerke werden den Kunden unverzüglich über den Termin für den jeweiligen Stichtag informieren, nachdem der Kunde seinen Wunsch nach zusätzlichen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen gegenüber den Stadtwerken geäußert hat. Liegen den Stadtwerken 10 Werktagen nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, sind die Stadtwerke berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.

9.2 Letztverbrauchern, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem im Sinne von § 21d Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgelesen werden, wird eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitgestellt.

9.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

9.4 Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren (SEPA) von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

10 ABSCHLAGSZAHLUNGEN

10.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die Stadtwerke für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so werden die Stadtwerke dies angemessen berücksichtigen.

10.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

10.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so werden die Stadtwerke den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden die Stadtwerke zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstatten.

11 VORAUSZAHLUNGEN

11.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

11.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies von den Stadtwerken angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die Stadtwerke Abschlagszahlungen, so werden die Stadtwerke die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserstellung verrechnet. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

11.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die Stadtwerke beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

12 SICHERHEITSLAUFSTELLUNG

12.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 11.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, können die Stadtwerke in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

12.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

12.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so können die Stadtwerke die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Stadtwerke werden die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

12.4 Die Stadtwerke werden die Sicherheit unverzüglich zurückgeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.



13 ZAHLUNG, VERZUG

13.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber den Stadtwerken zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

13.2 Beim Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Verbrauchern ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

13.3 Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14 BERECHNUNGSFEHLER

14.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den Stadtwerken zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

14.2 Ansprüche nach Ziffer 14.1 sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

15 UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG

15.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

15.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

15.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

15.4 Die Stadtwerke haben die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Verbraucher ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

16 VERSORGUNGSSTÖRUNGEN

Ansprüche wegen Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht zu werden. Der örtliche Netzbetreiber richtet sich nach der Abnahmestelle des Kunden. Die Stadtwerke werden dem Kunden den zuständigen Netzbetreiber auf Anfrage mitteilen.

17 KÜNDIGUNG

17.1 Der Vertrag ist nicht befristet. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die erstmalige Kündigung ist nach einem Jahr ab Aufnahme der Lieferung nach diesem Vertrag, stets jedoch nach Ablauf von 24 Monaten nach Vertragsschluss, zulässig. Im Falle der Vertragsverlängerung über die Erstlaufzeit von einem Jahr hinaus, sind, nach Satz 2, die Stadtwerke berechtigt, die geltenden Preise und Bedingungen zu Ändern und Anzupassen. In diesem Fall sind dem Kunden gegenüber die Änderungen und Anpassungen brieflich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens sechs Wochen vor Ende der vereinbarten Laufzeit des Vertrages erfolgen. Diese Preise und Bedingungen gelten bei einem weiteren Energiebezug auch dann als vereinbart, wenn der Kunde diesen widerspricht. Ziffer 2.10 gilt in diesem Fall nicht.

17.2 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsende den Zählerstand unter Angabe der Zählernummer den Stadtwerken in Textform oder über das Kundenportal im Internet mitzuteilen, anderenfalls erfolgt eine Schätzung des Verbrauchs nach Ziffer 8.3 Satz 3. Der Umzug des Kunden innerhalb des Netzgebieten der allgemeinen Versorgung der Stadtwerke lässt den Vertrag unberührt. Bei einem Umzug aus dem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung der Stadtwerke ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Die Rechte des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

17.3 Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke werden eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

17.4 Die Stadtwerke werden keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

17.5 Die Sonderkündigungsrechte des Kunden gemäß Ziffer 2.7 bei Preisänderungen sonstige außerordentliche Kündigungsrechte der Parteien bleiben von den Regelungen der vorstehenden Absätze 1 bis 4 unberührt.

18 FRISTLOSE KÜNDIGUNG

Die Stadtwerke sind in den Fällen der Ziffer 15.2 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 15.2 ist die Stadtwerke zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 15.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

19 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Sitz der Stadtwerke. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

20 DATENSCHUTZ UND BONITÄTSAUSKUNFT

20.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden sowie einer bedarfsgerechten Produktgestaltung von den Stadtwerken erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 EnWG handelt.

20.2 Die Stadtwerke können zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Auskunftseinen einholen und personenbezogene Daten des Kunden gemäß § 28a des Bundesdatenschutzgesetzes an diese weitergeben. Im Übrigen werden die Stadtwerke die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

21 ÄNDERUNGEN DER VERTRAGSBEDINGUNGEN, WIDERSPRUCHSRECHT

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern. Vertragsänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginn), ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Die Vertragsänderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge werden die Stadtwerke den Kunden besonders hinweisen. Die Stadtwerke werden diesem Vertrag die genehmigten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn in der geänderten Fassung zu Grunde legen.

22 HINWEIS

gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV)

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.



23 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Im Interesse einer effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden. Weiterführende Informationen können unter www.bfee-online.de und unter www.energieeffizienz-online.info sowie unter www.dena.de eingeholt werden.

24 INFORMATIONEN

gemäß § 312 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 2 EGBGB und § 41 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes

24.1 Die Stadtwerke liefert Erdgas in Niederdruck an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke von der Leistungspflicht befreit. Satz 2 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke nach Ziffer 15 beruht.

24.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

24.3 Die ordentliche Kündigungsfrist wird vertraglich vereinbart. Sie ergibt sich aus dem Erdgasliefervertrag. Das Recht der Stadtwerke zur fristlosen Kündigung (Ziffer 18) bleibt unberührt.

24.4 Der Umzug des Kunden innerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke lässt den Vertrag unberührt.

24.5 Beim Umzug des Kunden in ein anderes Versorgungsgebiet ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

24.6 Bei einer zukünftigen Änderung der Preise oder Bedingungen besteht ein Sonderkündigungsrecht. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

24.7 Rücktrittsrechte des Kunden ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

24.8 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber sind die Stadtwerke Velbert GmbH, Kettwiger Straße 2, 42549 Velbert, Tel.: (02051) 988-0, Störungs-Hotline: (02051) 988-200, E-Mail: netz@stwwelbert.de.

24.9 Die Stadtwerke werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

24.10 Aktuelle Informationen über Preise und Produkte sind telefonisch unter Tel.: (02051) 988-555 oder bei der Stadtwerke Velbert GmbH, Kettwiger Straße 2, 42549 Velbert montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8:30 bis 13:00 oder im Internet unter www.stwwelbert.de erhältlich.

25 VERTRAGSPARTNER

Stadtwerke Velbert GmbH · Kettwiger Straße 2 · 42549 Velbert
Postfach 10 09 40 · 42509 Velbert · E-Mail: info@stwwelbert.de
Tel.: (02051) 988-0 · Telefax: (02051) 988-439
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dirk Lukrafka
Geschäftsführer: Stefan Freitag
Ust-ID Nummer: DE 811 209 054 · USt-Nr.: 139/5850/0322
Handelsregister Wuppertal, HRB 17801

26 KUNDENSERVICE

Bei Fragen oder Beanstandungen zur Rechnung oder zur Energielieferung steht Ihnen unser Kundenservice zur Verfügung.
Stadtwerke Velbert GmbH
Kundenservice
Kettwiger Straße 2 · 42549 Velbert · Tel.: (02051) 988-555
E-Mail: kundenservice@stwwelbert.de

27 VERBRAUCHERSERVICE DER BUNDESNETZAGENTUR FÜR DEN BEREICH ELEKTRIZITÄT UND GAS

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Diese ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post,
Eisenbahnen Verbraucherservice
Postfach 8001 · 53105 Bonn
Mo. - Fr.: 09.00 – 15.00 Uhr
Tel.: (030) 22480-500 oder (0180) 510 10 00
Bundesweites Infotelefon
(Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min),
Fax (030) 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

28 STREITSCHLICHTUNGSVERFAHREN

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtwerke Velbert GmbH angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133 · 10117 Berlin
Tel: (030) 27 57 240-0 · Fax: (030) 27 57 240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN UND KOSTEN

1 ZAHLUNGSVERZUG; UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG

1.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

1.2 Als Kosten für Mahnungen wegen Zahlungsverzugs, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

• Mahnung	3,00 €
• Unterjährige Abrechnung jeweils	10,00 €
• Inkassogang durch einen Beauftragten der Stadtwerke Velbert GmbH	30,00 €
• Unterbrechung der Versorgung	50,50 €
• Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	114,50 €
• Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit	179,50 €

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

1.3 Die Stadtwerke behalten sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

1.4 Der Kunde hat den Stadtwerken anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

2 UMSATZSTEUER

Der Betrag für zusätzliche Rechnungsstellungen gemäß Ziffer 9.1 und für die Wiederherstellung der Versorgung gemäß Ziffer 15.4 unterliegt der Umsatzsteuer in der im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Inkassogang), Versuch der Unterbrechung der Versorgung und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Stadtwerke Velbert GmbH

